

# Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf die Artikel 3, 24, 25, 27 Ziffer 4, 45-57 und 145 der Verfassung  
des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1241)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 190<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1)</sup> An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden können vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden.

<sup>3)</sup> Sofern im konkreten Fall Beiträge nach Absatz 1 ausgerichtet werden, kann an strukturell schwache Einwohnergemeinden im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich<sup>3)</sup> bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden ein zusätzlicher Förderbeitrag ausgerichtet werden. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [131.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [131.71](#); [131.721](#).

# [Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.